

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1997

Geschäftszahl

95/14/0030

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde ist nicht verpflichtet, zur Auswertung beschlagnahmter Unterlagen einen Buchsachverständigen zu bestellen. Zum einen verfügen Bedienstete der Finanzbehörde aufgrund ihrer Ausbildung über den erforderlichen Sachverstand zur Auswertung von Unterlagen des Rechnungswesens, zum anderen ist es dem Abgabepflichtigen unbenommen von sich aus einen privaten Sachverständigen zu bestellen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

95/14/0107